

Öffentliche Bekanntmachung

Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 13. Januar 2022

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA 40/2021, S. 516), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (Notverkündung), folgende Rechtsverordnung:

Die Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 21. Oktober 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 22/2021 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 30. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 25/2021 S. 3) **wird aufgehoben und wie folgt neu geregelt:**

§ 1

Quarantänebestimmungen für Infizierte (Indexfälle)

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm unterwiesenen medizinischem Personal oder
3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder

4. von einem Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wurde.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 und 2 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne weitere Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(4) Die häusliche Quarantäne für Personen nach Abs. 1 oder Abs. 2, mit Ausnahme von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Pflegedienste etc., kann frühestens ab dem 7. Tag nach dem positiven Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei war und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>.

(5) Soweit es sich bei Personen nach Abs. 1 oder Abs. 2 um Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Pflegedienste etc. handelt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem 7. Tag nach dem positiven Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei war und sobald ein durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>.

§ 2

Quarantänebestimmungen für Kontaktpersonen (Mitbewohner)

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer unter § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben (Mitbewohner), wird nach dem Tag der Testung der unter Abs. 1 oder 2 genannten Person für 10 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Person.

(2) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannte Person kann frühestens am 7. Tag der Quarantäne beendet werden, sofern diese Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei ist und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt § 1 Abs. 1 oder 2.

(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (Es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.) oder
2. genesene doppelt geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine zweifache Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Abstand von mindestens 3 Monaten erhalten haben.) oder
3. frisch doppelt geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt.) oder
4. genesene geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, die mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt.) oder
5. frisch genesene Personen (Es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und weniger als 3 Monate zurückliegt.).

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt

Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> übermittelt wird.

§ 3

Quarantänebestimmungen für sonstige Kontaktpersonen

(1) Engen Kontaktpersonen von Personen nach § 1 Abs. 1 oder 2 wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Enge Kontaktpersonen sind nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes und in Anlehnung an die Kriterien des § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus Testverordnung – TestV):

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne adäquaten Schutz (Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske von Kontaktpersonen und Index-Fall) oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder
2. Personen, die für die Dauer von über 10 Minuten durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter ohne adäquaten Schutz (Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske von Kontaktpersonen und Index-Fall) sowie auch bei größerem Abstand unabhängig vom Tragen eines adäquaten Schutzes (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder einer FFP2-Maske) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen oder
3. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Kitagruppen, Kindertagespflegestellen oder bei Gruppenveranstaltungen.

Maßgeblich für die Einordnung als enge Kontaktperson ist das Bestehen der Kontaktsituation i.S.d. Ziffern 1 bis 3 in einem Zeitraum von 2 Tagen vor bis 14 Tagen nach dem ersten Auftreten COVID-19-typischer Symptome bzw. bei asymptomatischem Verlauf in einem Zeitraum von 2 Tagen vor bis 14 Tagen nach dem ersten positiven Test mit Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Person i.S.d. Abs. 1 und 2.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen anordnen.

(2) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannte Person kann frühestens am 7. Tag der Quarantäne vorzeitig beendet werden, sofern diese Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei ist und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt § 1 Abs. 1 oder 2.

(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (Es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.) oder
2. genesene doppelt geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine zweifache Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Abstand von mindestens 3 Monaten erhalten haben.) oder
3. frisch doppelt geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt.) oder
4. genesene geimpfte Personen (Es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, die mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt.) oder
5. frisch genesene Personen (Es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und weniger als 3 Monate zurückliegt.)

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg; oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> übermittelt wird.

§ 4 Allgemeine Quarantäneregelungen

(1) Abweichende Anordnungen von den §§ 1, 2 oder 3, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist.

(2) Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg bedarf, sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne von § 2 Abs. 1 und deren Kontaktpersonen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorzeitig aus der Quarantäne zu entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden negativen PCR-Test im Sinne des § 1 Abs. 1 widerlegt wurde und keine SARS-CoV-2 typischen Symptome vorliegen.

(3) Die in den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(4) Die in den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(5) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(6) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(7) Weisen die in dem § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen innerhalb von 21 Tagen ab dem letzten vom Gesundheitsamt mitgeteilten Kontakt Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme,

Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich einen Termin zum PCR-Test noch am selben oder dem darauffolgenden Werktag zu vereinbaren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

(8) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(9) Wenn eine nach den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach den §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(10) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

(11) Die in den §§ 1 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 9 verpflichteten Personen erhalten eine schriftliche Bestätigung der Absonderungs-/Quarantänezeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg. Die in den § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 verpflichteten Personen erhalten auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungs-/Quarantänezeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg (Serviceportal: <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/formular-fuer-kontaktpersonen-von-covid19infizierten.html>) Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg erstellte Absonderungs-/Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage zur Geltendmachung von Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 5 **Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 **Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
2. entgegen §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,
3. entgegen §§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sich keinem Test unterzieht und die Quarantäne ohne negatives Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.
4. entgegen § 4 Abs. 4 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 15. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Abs. 1 der Ziffern 1, 2, 3 und 4 jeweils 500 Euro.

§ 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Hinweisbekanntmachung:

Diese Bekanntmachung erfolgt am 13. Januar 2022 unter www.landkreis-wittenberg.de.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. Januar 2022


Christian Tisch
Landrat

